Unterhaltspflicht von Kindern für ihre Eltern

1. Einführung

Weil die Deutschen ständig älter werden, steigt auch die Zahl der Pflegefälle. Mithin wachsen auch die Kosten, die für einen Heimplatz oder eine ambulante Betreuung aufzubringen sind. Dabei deckt die gesetzliche Pflegeversicherung regelmäßig nur ein kleineren Teil der entstehenden Kosten ab. Immer häufiger müssen die Sozialämter einspringen.

Angesichts leerer Kassen sind die Sozialämter allerdings verstärkt bemüht, die Ausgaben bei den Kindern des Pflegebedürftigen einzufordern. Für sie sind gemäß § 1601 BGB Verwandte in gerader Linie einander zum Unterhalt verpflichtet. Mit anderen Worten: Auch Kinder müssen für den Unterhalt ihrer Eltern aufkommen. Das kann allerdings teuer werden.

Allerdings gibt es inzwischen zahlreiche Urteile, die deutlich machen, dass das unterhaltspflichtige Kind keine spürbare Absenkung des eigenen Lebensstandards hinnehmen muss. Zur Berechnung dieser eventuellen Unterhaltszahlung sind Einkommen und Vermögen des Kindes gegenüber dem Sozialamt offen zu legen.

2. Einkommensverhältnisse

Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse besteht weitgehende Klarheit darüber, welcher Betrag vom Einkommen zu Unterhaltszwecken herangezogen werden kann.

Als grobe Leitlinie gilt: Die Sozialämter gestatten dem Unterhaltspflichtigen einen pauschalen Selbstbehalt von 1400 EUR, einschließlich 440 EUR Miete und Nebenkosten (für Ehepaare 770 EUR). Für den Ehepartner wird ein Freibetrag von 1050 EUR angerechnet, die Freibeträge für Kinder rechnen sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Das Bruttoeinkommen kann jedoch deutlich über diesen Freibeträgen liegen, ohne dass sich daraus automatisch eine Unterhaltspflicht ergibt. Denn vom Einkommen können Steuern, Sozialabgaben und Aufwendungen für Versicherungen abgezogen werden. Auch berufsbedingte Aufwendungen kommen hinzu; in der Regel erkennen die Sozialämter problemlos eine Fünf-Prozent-Pauschale Pauschale an, sowie Aufwendungen für Kinderbetreuung, die das Einkommen ebenso vermindern. Zudem dürfen die Betroffenen nach dem Bundesgerichtshof fünf Prozent des gesamten Bruttoeinkommens für die private Altersvorsorge in Rechnung stellen (BGH, AZ XII ZR 266/99).

Bei Selbstständigen akzeptieren die Sozialämter einen Abzug von 20 Prozent zuzüglich fünf Prozent des zu versteuernden Abkommens. Daher sollten unterhaltspflichtige Kinder ihre Ausgaben detailliert auflisten, um so das anrechenbare Einkommen zu reduzieren. Lediglich das den Selbstbehalt übersteigende verfügbare Einkommen kann für Unterhaltszahlungen herangezogen werden. Davon dürfen die Sozialämter jedoch nur die Hälfte einziehen.

3. Vermögensverhältnisse

Auch müssen die Betroffenen über ihre Vermögensverhältnisse Auskunft gegenüber den Sozialämtern erteilen. Bislang war lediglich folgendes klar:

Selbst genutzte Häuser und Eigentumswohnungen sind unantastbar, sofern sie nicht unangemessen luxuriös sind. Zu diesem Ergebnis kam im vergangenen Jahr das Bundesverfassungsgericht (AZ: 1 BvR 1508/96). Im konkreten Fall entschied das Bundesverfassungsgericht dass es für das Kind nicht zumutbar ist, eine Grundschuld für das Haus aufzunehmen, um die Pflegekosten eines Elternteils zu finanzieren.

Wer seine Immobilie noch zu Lebzeiten an den Nachwuchs verschenkt und so vor einem möglichen Zugriff des Sozialamtes schützen will, muss allerdings langfristig planen. Denn eine solche Schenkung, ganz gleich ob es sich um Immobilien oder Geldvermögen handelt, kann erst nach zehn Jahren nicht mehr zurückgefordert werden. Innerhalb der Zehn-Jahres-Frist hat der Staat Anspruch auf Rückforderung der Schenkung wegen Bedürftigkeit.

Unklarheit herrschte bislang hinsichtlich der Frage, inwieweit Geldvermögen zum Unterhalt der Eltern herangezogen werden kann. Bislang gewährt die Sozialhilfebehörden ein Schonvermögen in Höhe von 26.000 bis 52.000 Euro. Der Bundesgerichtshof entschied nun neuerdings, dass Kinder nicht das für ihre eigene Altersvorsorge vorgesehenen Vermögen aufzehren müssen. Grundsätzlich ist nach dieser BGH-Entscheidung ein unterhaltspflichtiges Kind berechtigt, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu fünf Prozent seines in seinem Leben erwirtschafteten Bruttoeinkommens zusätzlich für die private Altersvorsorge aufzuwenden, dabei spielt die Art der Anlage keine Rolle (BGH, AZ XII ZR 98/04).

4. Kinder

Die Situation wird nochmals komplizierter, wenn mehrere Kinder unterhaltspflichtig sind. In diesem Fall muss die Einkommens- und Vermögenssituation jedes einzelnen Kindes geprüft werden und mit der der Geschwister ins Verhältnis gesetzt werden. Als Faustregel gilt: Das Kind, dessen Einkünfte am weitesten über dem Selbsterhalt liegen, muss auch am meisten zahlen.

Beispiel:

Das Sozialamt zahlt 900 Euro. Das Einkommen eines Kindes übersteigt den Selbsterhalt um 1200 Euro, das des anderen Kindes um 600 Euro. Der Anteil des zu zahlenden Unterhaltes liegt bei dem ersten Kind bei 66,66 Prozent (1200 mal 100 durch 1800=66.66 Prozent), beim zweiten Kind bei 33,33 Prozent. Da nur 50 Prozent des über dem Selbstbehalt liegenden Betrages zu Unterhaltszwecken eingezogen werden können, werden jeweils 600 bzw. 300 Euro zu zahlen.

5. Schwiegerkinder

Zahlungspflichtig sind aber nicht nur Kinder mit eigenem Einkommen, sonder auch Hausfrauen und Hausmänner, vorausgesetzt, der Partner verdient entsprechend gut. Dann besteht ein Taschengeldanspruch in Höhe von 5 Prozent des Einkommens zwischen den Ehepartnern. Von diesem Betrag können die Behörden die Hälfte als Unterhaltsbeitrag fordern (BGH, AZ XII, ZR

122/00). Damit findet eine indirekte Schwiegerkinderhaftung statt. Dies gilt auch für Ehepartner, die eine Gütertrennung vereinbart haben.

6. Senkung von Kosten

Kinder, die Unterhalt zahlen sollen bzw. müssen in jedem Fall prüfen, ob die Eltern Anspruch auf staatliche Grundsicherung im Alter haben. Dies ist dann der Fall, wenn die Rente unter 844 Euro pro Monat liegt. Erhalten die Eltern Grundsicherung, erfolgt keine Rückgabe auf die Kinder, sofern deren Jahreseinkommen wiederum unter 100.000 Euro liegt.

Die Grundsicherung reicht zwar häufig nicht aus, um die vollen Heimkosten zu decken, doch lassen sich damit mitunter einige hunderte Euro monatlich an Unterhaltsleistungen sparen. Zudem sollten unterhaltspflichtige Kinder die Pflege und Unterhaltskosten in der Steuererklärung abrechnen und sich auf diese Weise zumindest einen Teil der Ausgaben wieder vom Fiskus zurückholen.

7. Abschließender Hinweis

Viel Geld können sich allerdings die Kinder in jedem Fall dann sparen, wenn entweder die Eltern selbst, oder auch die Kinder, rechtzeitig eine private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen haben.

Stand: 2006

gez. Fensterer